

Satzung der Stadt Bad Langensalza

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Langensalza (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Änderungsverfolgung			Bekanntgabe im Amtsblatt
Neufassung	vom 27.01.2020	Inkrafttreten am 01.12.2019	Jahrgang 17, Nr. 2 vom 06.02.2020
1. Änderung	vom 19.11.2020	Inkrafttreten am 11.09.2020 (rw)	Jahrgang 17, Nr. 16 vom 03.12.2020

nichtamtliche Lesefassung

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Langensalza (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs.1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs.1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI.S.41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBI. S. 429, 430) und des § 14 Abs.1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBI.S.22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBI. S. 317) sowie des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019, (GVBI. S.457) hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich aus einem Grundbetrag von 230,00 Euro und einem Zuschlag in Höhe 6,00 Euro für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit zusammensetzt.
- (2) Der Stellvertreter des Stadtbrandmeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend § 6 Absatz 6 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung, die sich aus einem Grundbetrag von 115,00 Euro und einem Zuschlag in Höhe von 3,00 Euro für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit zusammensetzt.
- (3) Der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Bad Langensalza erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 170,00 Euro.
- (4) Der Stellvertreter des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Bad Langensalza erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend § 6 Absatz 6 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in Höhe von 85,00 Euro.
- (5) Wehrführer der Ortsteilfeuerwehren der Stadt Bad Langensalza erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe in Höhe von 50,00 Euro.
- (6) Der Stellvertreter des Wehrführers einer Ortsteilfeuerwehr erhält eine Aufwandsentschädigung entsprechend § 6 Absatz 6 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in Höhe von 25,00 Euro.
- (7) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
 - Leiter einer Jugendfeuerwehr

40,00 Euro

nichtamtliche Lesefassung

Gerätewart mit der Verantwortung für 1 Kfz
 Gerätewart mit der Verantwortung für 2-3 Kfz
 50,00 Euro.

(8) Ein Ausbilder erhält je durchgeführter Unterrichtsstunde 17,00 €.

§ 3 Aufwandsentschädigungen zur Würdigung des Ehrenamtes

- (1) Die Angehörigen der ehrenamtlichen Feuerwehreinheiten erhalten pro Einsatzteilnahme eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,00 €.
- (2) Für mehr als 15 geleistete und abgerechnete Dienststunden im halben Jahr erhält der jeweilige Wehrführer einer Ortsteilfeuerwehr zusätzlich einen Pauschalbetrag in Höhe von 100,00 Euro als Aufwandsentschädigung.
- (3) Für mehr als 15 geleistete und abgerechnete Dienststunden im halben Jahr erhält der jeweilige Stellvertreter des Wehrführers einer Ortsteilfeuerwehr zusätzlich einen Pauschalbetrag in Höhe von 50,00 Euro als Aufwandsentschädigung.
- (4) Grundlage für die Abrechnung der Dienststunden nach den Absätzen 2 und 3 bildet der vom jeweiligen Wehrführer einer Ortsteilfeuerwehr eingereichte und abgerechnete Dienstplan.
- (5) Die Angehörigen der ehrenamtlichen Feuerwehreinheiten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro je Stunde für die Durchführung einer Brandsicherheitswache nach § 22 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz.
- (6) Die Jugendfeuerwehrwarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.